

**Beschluss der Delegierten (XVII. Wahlperiode) der Landestierärztekammer
Hessen vom 02.04.2025**

Aufgrund des in § 17 (1) Nr. 6 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (HeilbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52) beschließen die Delegierten der Landestierärztekammer Hessen die Änderung der Kostensatzung:

Artikel 1

Die Kostensatzung der Landestierärztekammer Hessen wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

Für die Überprüfung tierärztlicher Rechnungsstellungen auf Veranlassung von
Tierhaltern wird eine Gebühr zwischen
und
erhoben.

30,00 Euro
100,00 Euro

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Kostensatzung tritt mit dem 1. Tag nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Begründung:

Die bislang erhobene Gebühr in Höhe von 30,-- € ist je nach Umfang der Rechnungslegung nicht mehr kostendeckend.

Die Änderung der Kostensatzung bedarf gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Delegierten und gem. § 17 Abs. 2 HeilbG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.